

# **BGer 9F\_8/2015 vom 18. September 2015**

Bundesgericht, 2015-09-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9F\\_8\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9F_8_2015)

FR: TF 9F\_8/2015 du 18 septembre 2015

IT: TF 9F\_8/2015 del 18 settembre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Revision eines Bundesgerichtsurteils kann nur aus einem der im Gesetz abschliessend genannten Gründe verlangt werden (Art. 121 bis Art. 123 BGG ). Auch für die Revision gelten die in Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG genannten Anforderungen; die Begehren sind zu begründen, d.h., es ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Urteile 5F\_2/2014 vom 4. Februar 2014; 5F\_8/2013 vom 24. April 2013 E. 1.2; 5F\_10/2012 vom 25. März 2013; 5F\_3/2011 vom 4. Mai 2011 E. 1.2). Diesen Anforderungen vermag das appellatorische Revisionsgesuch über weite Strecken nicht zu entsprechen.

### **E. 2**

Die Gesuchstellerin beruft sich auf den Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG . Dieser ist gegeben, wenn das Bundesgericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Ein Versehen im Sinne dieser Bestimmung liegt nur vor, wenn das Gericht eine Tatsache oder ein bestimmtes Aktenstück übersehen oder mit einem falschen Wortlaut wahrgenommen hat; wenn jedoch die Tatsache oder das Aktenstück in der äusseren Erscheinung richtig wahrgenommen wurde, liegt kein Versehen vor, sondern allenfalls eine unzutreffende beweiswürdige oder rechtliche Würdigung, die mit der Versehensrüge nicht in Frage gestellt werden kann ( BGE 115 II 399 ). Ausserdem kann der Revisionsgrund nur angerufen werden, wenn "erhebliche Tatsachen" unberücksichtigt geblieben sind, d.h. solche, die zugunsten der Gesuch stellenden Person zu einer anderen Entscheidung geführt hätten, wenn sie berücksichtigt worden wären ( BGE 122 II 17 E. 3 S. 18 f.). Diese zu Art. 136 lit. d OG ergangene Rechtsprechung gilt auch im Rahmen von Art. 121 lit. d BGG (Urteil 4F\_1/2007 vom 13. März 2007).

### **E. 3**

Die IV-Stelle macht keine derartigen Revisionsgründe geltend. Insbesondere gelingt es ihr nicht darzutun, das Bundesgericht habe in seinem Urteil ein relevantes Aktenstück versehentlich ausser Acht gelassen oder mit einem unrichtigen Wortlaut wahrgenommen. Vielmehr begibt sich die Gesuchstellerin auf die Ebene der Beweiswürdigung, wenn sie sich mit Fragen der Beweiskraft psychiatrischer Stellungnahmen und Berichten des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) befasst sowie sich mit Diagnosen und deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit auseinandersetzt. Die Behauptung, die IV-Stelle habe bei der Rentenzusprechung die Kriterien, welche nach damaliger Rechtsprechung für die Beurteilung einer somatoformen Schmerzstörung zu beachten waren, nicht berücksichtigt, betrifft die rechtliche Würdigung und ist im vorliegenden Zusammenhang belanglos. Auch die weiteren im Revisionsgesuch vorgetragenen Argumente betreffen die Würdigung des Prozessstoffes in tatsächlicher sowie rechtlicher Hinsicht und erscheinen als

Fortsetzung des mit dem Urteil des Bundesgerichts rechtskräftig abgeschlossenen Prozesses, weshalb sie im Revisionsverfahren jeglicher Relevanz entbehren. Auf diese unzulässigen Ausführungen der Gesuchstellerin ist nicht einzutreten.

Zu guter Letzt sei darauf hingewiesen, dass das Gericht unter dem Blickwinkel der verfassungsmässigen Begründungspflicht nicht gehalten ist, sich mit sämtlichen Vorbringen der Parteien auseinanderzusetzen ( Art. 29 Abs. 2 BV ; BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88; vgl. auch BGE 139 V 496 E. 5.1 S. 503). Vielmehr genügt es, wenn es sich mit den wesentlichen Argumenten befasst, wie dies (auch) im Urteil 9C\_215/2015 vom 10. Juni 2015, dessen revisionsweise Aufhebung die Gesuchstellerin beantragt, der Fall war.

#### **E. 4**

Damit ist das Revisionsgesuch abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Gesuchstellerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.